Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Sondernutzungs- gebührensatzung	02.03.1995	07.03.1995	MZ "Harz-Bote" / 14.03.1995	15.03.1995
Anpassung an Eurosatzung	19.04.2001	08.05.2001	MZ "Harz-Bote" / 19.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	10.04.2014	16.04.2014	Amtsblatt / 31.05.2014	01.07.2014
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015
2. Änderung	03.12.2015	04.12.2015	Qurier / 26.12.2015	01.01.2016

Sondernutzungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

vom 07.03.1995

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBI. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) sowie der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 02.03.1995 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Sondernutzung in der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode werden in Gemeindestraßen (§ 18 StrG LSA) und in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-und Kreisstraßen (§ 8 FStrG) Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden gemäß der Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarife erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Sondernutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw.
- (3) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann wird die angefangene zeitliche Nutzungsdauer voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 1. Februar.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung;
 - Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25,00 EUR beträgt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Kleinbeträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 19.09.1991 außer Kraft.

Quedlinburg, den 07.03.1995

gez. Röhricht Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg

Dienstsiegelabdruck Welterbestadt Quedlinburg

Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarife:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestge- bühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	je qm		4,00	10,00		25,00
2	Das Aufstellen und der Betrieb von:						
	a) Verkaufswagen	je angefangener qm Verkehrsfläche			5,00		
	b) nach Umfang der Sondernutzung	je Verkaufswagen pauschal				250,00 bis 1000,00	25,00
	c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischer- zeugnissen bei gleichzeitig freiem Angebot					125,00 bis 250,00	25,00
3	a) Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art	je angefangener qm Verkehrsfläche	7,50				25,00
	b) Verkauf und Betrieb ohne Verkaufsstand zu gewerblich dienenden Zwecken	pro Person	10,00				25,00
4	Aufstellen von Warenauslagebeständen	je angefangener qm Verkehrsfläche					
	a) bis 4 qm			1,25	5,00		25,00
	b) ab 5 qm			2,00	8,00		40,00

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestge- bühr
5	Wie unter Tarifstelle lfd. Nr. 4, jedoch mit Straßenverkauf	je angefangener qm Verkehrsfläche					
	a) bis 4 qm			2,00			25,00
	b) ab 5 qm			3,00			45,00
6	Weihnachtsbaumhandel	je angefangener qm Verkehrsfläche		1,00	2,50		25,00
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor der Betriebstätte zur Verabrei- chung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	je angefangener qm Verkehrsflä- che, je nach Ge- staltung			4,00 bis 6,00		25,00
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 8 der Son- dernutzungssatzung über- schreiten	je angefangener qm Verkehrsfläche			6,00		
9	a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwie- genden Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Per- sonen, die Werbetafeln um- hertragen oder sich zum Zwecke der Werbung ver- kleidet haben (Werbegänge)	je Fahrzeug (Werbefahrt) pro Person	25,00 10,00				
	b) Lichterketten und Girlan- den						gebührenfrei
	c) Transparente und Schrift- bänder	je Stück		15,00			25,00
	d) Aufstellen von Informati- onstischen zur Werbung für gewerbliche Zwecke	je angefangener qm Verkehrsfläche	2,50				25,00
	e) Verteilung von Werbe- schriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	pro Person	10,00				
	f) \\\\ - \\ - \\\	pro Stück					
	f) Werbeplakate (ausge- nommen Wahlplakate)	bis 50	0,75		17,50		25,00
	noninion manipiakatoj	über 50	0,50		10,00		25,00
	g) Stellschilder (maximale Größe: 1 qm)	pro Stück			15,00		25,00
	h) Hinweisschilder im Rah- men des Stadtorientierungs- systems, die über in der Stadt vorhandene Hotels informieren	pro Stück				120,00	
	i) feste Hinweisschilder, soweit sie nicht unter h) fallen und nicht im öffentli- chem Interesse liegen	pro Stück			20,00		
	j) sonstige Werbeträger	pro Stück			15,00		

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestge- bühr
10	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Bau- maschinen oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger	je angefangener qm Verkehrsfläche		1,00	2,00		25,00
11	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentli- chen Verkehrs dienen	je angefangener lfd. m Gleis				5,00	
12	Aufstellen von Großcontainern für Bauschutt u. ä.	bis 10 qm Stellfläche über 10 qm Stellfläche	5,00 10,00	10,00 15,00	20,00 25,00		
13	Aufstellen von Tribünen und Podesten	je angefangener qm Verkehrsfläche	0,25				
14	a) bewegliche Fahrradständer, soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i. S. d. Satzung sind						gebührenfrei
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger	je angefangener qm Verkehrsfläche		0,50	2,00		
15	Aufbruch des Straßenkör- pers, soweit er nicht im Inte- resse der öffentlichen Ver- sorgung erforderlich ist	je qm			5,00		25,00
16	Das Aufstellen zulassungs- pflichtiger aber nicht zuge- lassener Fahrzeuge	je angefangener qm Straßenfläche		5,00			
17	Kreuzungen/ ober - und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder öffentlichen Abwasserleitungen dienen	pro lfd. m					
	a) Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt wer- den						
	bis 100 mm Durchmesser				5,00		
	b) Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden sowie Breitbandkabel				10,00		
	bis 100 mm Durchmesser					3,00	
	über 100 mm Durchmesser					5,00	
18	Zirkusse	je angefangener qm Fläche	0,08				
19	sonstige Großveranstaltungen (einschließlich Motorsport)	je angefangener qm Fläche	0,10 bis 0,25				125,00
20	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Ta- rifstellen fallen unter Berück- sichtigung des wirtschaftli- chen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung						

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Sondernutzungsgebühr in EUR				
lfd. Nr.			tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestge- bühr
	a) bei widerruflichen Dauer- genehmigungen						zwischen 5,00 und 100,00
	b) sonstige		1,00 bis 25,00				25,00